



Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler
Frauenbüros und Gleichstellungsstellen
Weydingerstraße 14-16, 10178 Berlin

Oberbürgermeister
Andreas Bausewein
per Email

Berlin, den 09.11.23

**Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler
Frauenbüros und Gleichstellungsstellen vom
09.11.2023**

Sehr geehrter Herr Bausewein,
die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler
Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) nimmt im
Folgenden Stellung zu den Vorkommnissen rund um die
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Erfurt. Nach
juristischer Prüfung der uns vorliegenden Informationen
stellt sich der Sachverhalt zu den Vorwürfen der
sexuellen Belästigung im Theater Erfurt und der
Verfahrensweise der Gleichstellungsbeauftragten Frau
Mary-Ellen Witzmann zum jetzigen Zeitpunkt wie folgt
dar:

Grundlegend ist festzuhalten, dass die Begleitung der von
sexueller Belästigung im Theater Erfurt betroffenen
Frauen unter die Zuständigkeit der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Erfurt, Frau
Witzmann, fällt. Einerseits schützt das Allgemeine
Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Betroffene vor sexueller
Belästigung am Arbeitsplatz. In allen Ausführungen zum
AGG wird die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten
als unterstützende Person genannt. Eine Begleitung von
Betroffenen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Bundessprecherinnen

- Luisa Arndt**
Stadt Minden
0571 89303
l.arndt@minden.de
- Katrin Brüninghold**
Stadt Hattingen
023 242043010
k.brueninghold@hattingen.de
- Kerstin Drobick**
Bezirksamt Mitte von Berlin
030 901830248
kerstin.drobick@ba-mitte.berlin.de
- Juliane Fischer-Rosendahl**
Bezirksamt Spandau von Berlin
030 90279301
j.fischer-rosendahl@ba-spandau.berlin.de
- Katja Henze**
Stadt Weißenfels
03443 370466
gleichstellung@weissenfels.de
- Ulrike Königsfeld**
StädteRegion Aachen
0241 51982460
ulrike.koenigsfeld@staedteregion-aachen.de
- Maja Loeffler**
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
030 902932050
maja.loeffler@ba-mh.berlin.de
- Dr. Marie-Luise Löffler**
Stadt Heidelberg
06221 5815520
marie-luise.loeffler@heidelberg.de
- Konstanze Morgenroth**
Landkreis Leipzig
03433 2414100
konstanze.morgenroth@lk-l.de
- Christel Steylaers**
Stadt Remscheid
021 91162257
christel.steylaers@remscheid.de
- Silke Tamm-Kanj**
Stadt Würselen
02405 671800
silke.tamm-kanj@wuerselen.de
- Anja Wirkner**
Landratsamt Nürnberger Land
09123 950655
a.wirkner@nuernberger-land.de
- Elke Quandt**
Stadt Wolgast
03836 251122
elke.quandt@wolgast.de
- Sahra-Schirin Vafai**
Kolpingstadt Kerpen
02237 58256
sahra.vafai@stadt-kerpen.de
- Angelika Winter**
Stadt Trier
0651 9506055
angelika.winter@stadt-trier.de



unterliegt dabei dem Mandat der Verschwiegenheit, der Vertraulichkeit und der Parteilichkeit. Dies ist in Fällen sexueller Belästigung von enorm hoher Bedeutung.

Gleichzeitig spiegelt sich die Schwere der Betroffenheit bei sexueller Belästigung und die akute Notwendigkeit einer fachspezifischen und professionellen Begleitung auch ausdrücklich in den spezialgesetzlichen Vorschriften des Thüringer Gleichstellungsgesetzen (ThürGG) wieder. Dort wird unter anderem in § 18 Absatz 2 Satz 3 ThürGG sowie § 23 Absatz 2 Nr. 7 ThürGG festgelegt, dass kommunale Gleichstellungsbeauftragte Beschwerden über sexuelle Belästigung entgegennehmen und Betroffene beraten. Die zentrale Wichtigkeit der Begleitung von sexueller Belästigung durch kommunale Gleichstellungsbeauftragte wird also durch die zweifache Nennung im Gesetz besonders deutlich hervorgehoben. Nur mit Einverständnis der Betroffenen darf die Gleichstellungsbeauftragte dabei nach § 18 Absatz 2 ThürGG die Dienststellenleitung über die Vorfälle informieren.

In Bezug auf den Erfurter Vorfall zeigen daher diese Ausführungen deutlich auf, dass Frau Witzmann keineswegs dazu verpflichtet war, ihre Dienststellenleitung in jedem Fall zu informieren und einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Dies ist nur dann möglich, wenn die Betroffenen ihr ausdrückliches Einverständnis dazu erklären. Somit ist der Vorwurf, Frau Witzmann hätte sich per se schriftlich gegenüber der Dienststellenleitung äußern müssen, rechtlich nicht tragfähig.

Nach den hier vorliegenden Aussagen wird Frau Witzmann darüber hinaus seitens des Oberbürgermeisters der Stadt Erfurt vorgeworfen, sie habe sich ohne Abstimmung mit der Stadtverwaltung an die Presse gewandt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat nach § 23 Absatz 2 Nr. 8 ThürGG das Recht sich öffentlich zu äußern. Darüber hinaus agiert sie laut § 23 Absatz 1 Satz 4 ThürGG weisungsfrei. Sie ist deshalb ausdrücklich **nicht** verpflichtet, Äußerungen gegenüber der Presse mit der Pressestelle der Stadtverwaltung vorher abzuklären, da sich ihre Weisungsfreiheit auch auf die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit bezieht. Sie verstößt daher aus unserer Sicht auch nicht gegen eine etwaig bestehende Loyalitätsverpflichtung gegenüber ihres Arbeitgebers.

In Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben zu fristlosen Kündigungen lässt sich Folgendes festhalten: Eine außerordentliche und fristlose Kündigung kommt immer nur als ultima ratio für Arbeitgeber*innen in Betracht. Bei einer Störung des Arbeitsverhältnisses sind fristlose Kündigungen nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und den Arbeitgeber*innen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung sind also sehr hoch. Liegt eine verhaltensbedingte arbeitsvertragliche Pflichtverletzung vor, so ist in aller Regel der Arbeitnehmer*in die Möglichkeit zu geben, sich zukünftig ihren Verpflichtungen



entsprechend zu verhalten. Klassischer Weise erfolgt dies durch den Ausspruch einer Abmahnung.

Im Hinblick auf diese rechtlichen Grundprämissen und dem uns vorliegenden Sachverhalt ist die Suspendierung und die anschließende fristlose Kündigung von Frau Witzmann nicht nachvollziehbar. Auch für die Betroffenen von sexueller Belästigung hat dieses Vorgehen ernsthafte Konsequenzen, da so die in der Stadtverwaltung rechtlich zuständige Ansprech- und Vertrauensperson vollständig aus dem Verfahren genommen wird. Somit ist auch nicht mehr gewährleistet, dass die Stimmen und Perspektiven der Betroffenen weiterhin volumnäßig gehört werden. Aufgrund der Einschaltung einer externen Anwaltskanzlei ist hier nun zu befürchten, dass sich die Betroffenen nicht in gleichen Maßen äußern und ihre Erfahrungen der sexuellen Belästigung schildern werden. Dies spiegelt sich auch in der Tatsache wieder, dass Erfahrungen von sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt oft nur in sehr geringen Umfang offiziell registriert oder zur Anzeige gebracht werden und sich Betroffene hauptsächlich nur in geschützten und vertraulichen Verhältnissen überhaupt zu Vorfällen äußern. Dieses geschützte Verhältnis kann insbesondere durch die Stellung einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten aufgrund ihrer Parteilichkeit, Verschwiegenheit und Vertraulichkeit für die Betroffenen strukturell und rechtlich so gegeben sein, durch Andere aber kaum in gleicher Form gewährleistet werden. Auch die Erfahrungen zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in den letzten Jahren im Kulturbereich zeigen deutlich, dass auch bei der Einschaltung einer externer Instanz eine umfängliche Aufklärung ohne einen geschützten Rahmen und eine vertrauliche Ansprechperson mit rechtlichem Mandat kaum erreicht werden kann und sich die Situation für die Betroffenen zumeist nicht nachhaltig verändert.

Daher ist festzuhalten:

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine schwere Form von geschlechtsspezifischer Diskriminierung mit fatalen Folgen für die Betroffenen. Es ist umso wichtiger, dass in diesen Fällen in kommunalen Strukturen Gleichstellungsbeauftragte die Interessen der Betroffenen parteilich und vertraulich vertreten und dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Diese Tätigkeit ist spezifisch durch das AGG und das Thüringer Gleichstellungsgesetz aus diesem Grund gedeckt. Die Begleitung von Menschen, die von sexueller Belästigung betroffen sind, ist seitens einer Gleichstellungsbeauftragten eine schwierige und sehr anspruchsvolle Arbeit. Diese dient ausdrücklich dem Schutz und der Unterstützung von Betroffenen. Daher darf diese ohnehin komplexe Tätigkeit für die Vertretung der Betroffenen keinesfalls durch fehlende Unterstützung der Dienststelle und erst recht nicht durch Drohungen mit einer Beschränkung der Rechte und einer folgenden Durchführung von arbeitsrechtlichen Schritten gegen die Gleichstellungsbeauftragte konterkariert werden.



Bundesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros & Gleichstellungsstellen

Als BAG werden wir die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) bitten, den Vorgang ebenfalls zu prüfen. Darüber hinaus wird aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der gesamte Sachverhalt auch der Kommission für Gleichstellung des Deutschen Juristinnenbunds vorgelegt, um diesen umfassend rechtlich prüfen zu lassen.

Viele Grüße
gez.

Katrin Brüninghold als Bundessprecherin und
Dr. Marie-Luise Löffler als Bundessprecherin